

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchen (Sieg)  
vom 23.07.2015**

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) hat der Stadtrat der Stadt Kirchen am 20. Juli 2015 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchen vom 24. Juli 2014 beschlossen.

**§ 1**

§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall.“

**§ 2**

Zur Einführung und Nutzung des Ratsinformationssystems werden unmittelbar nach § 9 folgende Regelungen neu eingefügt:

**„§ 9 a**

**Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems**

- (1) *Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Unterlagen (Einladung einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken.*
- (2) *Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 € je Monat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 b Absatz 4 Satz 1.  
Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o.g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt.  
Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten.  
Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt im Rahmen der halbjährlichen Abrechnung des Sitzungsgeldes.*
- (3) *Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften per Post übermittelt werden, erhalten keine pauschale Entschädigung im Sinne des Absatzes 2.  
Satz 1 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend.*

**§ 9 b**

**Unterstützung der Rats-/Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's**

- (1) *Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Stadtrat. Beim Ausscheiden aus dem Stadtrat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.  
Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Kirchen abzuschließen.*
- (2) *Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC's sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte, sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.*

- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder eventuelle Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.  
Die Stadt Kirchen wird nach Möglichkeit für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im großen Sitzungssaal der Stadt Kirchen in der Villa Kraemer zur Verfügung stellen.
- (4) Ratsmitglieder, die einen über die Kommune zur Verfügung gestellten Tablet-PC nutzen, erhalten keine Entschädigung im Sinne von § 9 a Absatz 2.  
Für Ratsmitglieder, die über einen in ihrem privaten Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen und diesen für die Rats- und Ausschussarbeit nutzen, gilt § 9 a Abs. 2 entsprechend.
- (5) Ratsmitglieder, die neben dem Stadtrat zugleich dem Verbandsgemeinderat Kirchen (Sieg) angehören und (über die Verbandsgemeinde Kirchen) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Stadt Kirchen; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.  
Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg); sie werden nicht von dieser Hauptsatzung tangiert.

Aus der Art der Nutzung des Ratsinformationssystems durch das Ratsmitglied in der einen Gemeinde (z.B. Stadt Kirchen) folgt automatisch die Art der Nutzung des Ratsinformationssystems in der anderen Gemeinde (z.B. Verbandsgemeinde).“

### § 3

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchen tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung vom 24.07.2014 bleiben unberührt.

Stadt Kirchen, 23. Juli 2015

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Hundhausen  
Stadtbürgermeister

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 23. Juli 2015

  
Andreas Hundhausen  
Stadtbürgermeister

